

Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

Ich beantrage die Annahme als Doktorandin/ Doktorand an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau nach § 8 der Allgemeinen Promotionsordnung vom 3. August 2018 in der Fassung vom 01. Dezember 2020 (APromO):

Name: _____

Vorname: _____

Korrespondenzanschrift: _____

E-Mail-Adresse: _____

Tel.: _____

(Ort, Datum, Unterschrift der Doktorandin/ des Doktoranden)

- Ich habe die Allgemeine Promotionsordnung vom 3. August 2018 in der Fassung vom 01. Dezember 2020 (APromO) sowie die Fachpromotionsordnung der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 23. März 2023 (FPromO) zur Kenntnis genommen.
- Ich bin einverstanden, dass meine Kontaktdaten auch für Einladungen zu Disputationen, zum Jungen Forschungsatelier und für andere Rundmails seitens des Dekanats an mich verwendet werden.
- Ich möchte, dass meine Daten (Vorname, Name, Angaben zur Betreuerin bzw. zum Betreuer) an die Universitätsbibliothek zur Erstellung eines Bibliotheksausweises für Promovierende weitergeleitet werden.

(Ort, Datum, Unterschrift der Doktorandin/ des Doktoranden)

Folgende Nachweise füge ich bei (gem. § 8 APromO und § 4 FPromO):

1. die Nachweise bezüglich der Erfüllung der Annahmeveraussetzungen nach § 4 Abs. 1 FPromO in beglaubigter Kopie (Abschlusszeugnis einer Hochschule, mit dem die Annahme beantragt wird; bei ausländischen Hochschulabschlüssen inkl. Diploma Supplement und Transcript of Records);
2. die Nachweise über eine Vorbildung im Fachgebiet der Promotion nach § 4 Abs. 3 FPromO;
3. eine Erklärung über den früheren Erwerb akademischer Grade (gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 APromO);
4. die Angabe des Faches, in dem die Promotion durchgeführt werden soll (siehe Anlage zur Betreuungsvereinbarung);
5. eine Betreuungsvereinbarung in dreifacher Ausfertigung;
6. die Anlage zur Betreuungsvereinbarung in dreifacher Ausfertigung;
7. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Darstellung des akademischen Werdegangs;
8. in begründeten Fällen der Nachweis deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
9. die Angabe der Daten nach Art. 64 Abs. 3 BayHSchG (Erhebungsformular).